

**KONKORDAT
der Kantone Uri, Schwyz und Zug
betreffend die Psychiatrische Klinik Oberwil-Zug
(Psychiatriekonkordat)¹**

(vom 29. April 1982²; Stand am 1. Januar 2007)

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Zweck

Die Kantone Uri, Schwyz und Zug schliessen sich zusammen, um gemeinsam die stationäre und ambulante psychiatrische Versorgung ihrer Bevölkerung nach zeitgemässen medizinischen Grundsätzen in Zusammenarbeit mit der Psychiatrischen Klinik Oberwil-Zug (nachstehend Klinik genannt) sicherzustellen.

Artikel 2 Beteiligung

Die Beteiligung der einzelnen Kantone richtet sich nach Massgabe folgender reservierter Bettenzahlen:

Uri	15	Schwyz	50	Zug	85
-----	----	--------	----	-----	----

Artikel 3 Rechtsform

¹ Uri, Schwyz und Zug bilden unter dem Namen «Konkordat betreffend die Psychiatrische Klinik Oberwil-Zug (Psychiatriekonkordat)» eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit.

² Sitz des Konkordates ist Zug.

Artikel 4 Vertrag

¹ Das Konkordat schliesst mit der Kongregation der Barmherzigen Brüder, Zug (nachstehend Kongregation genannt), einen Vertrag ab.

² Die Kongregation garantiert im Vertrag die Unterbringung von Psychisch-kranken in der Klinik nach Massgabe der Bedürfnisse der Konkordatskanton-
ne.

³ Das Konkordat subventioniert im Rahmen des Vertrages:

- a) Betrieb und Anschaffungen der bestehenden Klinik;
- b) Planung, Bau, Betrieb und Anschaffungen des neuen Klinikbetriebes (Neubau und Umbau des Klinikgebäudes ³).

¹ Beitritt Uri mit LRB vom 23. Februar 1983

² AB vom 11. März 1983

³ Beitritt Uri mit LRB vom 23. Februar 1983

20.3231

II. Beiträge der einzelnen Konkordatskantone

Artikel 5 Aufteilung der Kosten

Die Beiträge, die das Konkordat gemäss Vertrag leistet, werden unter die einzelnen Konkordatskantone wie folgt aufgeteilt:

- a) nach Massgabe der Anzahl Pflgetage aus den einzelnen Konkordatskantonen:
 - 1. Defizitbeiträge vor Inbetriebnahme des neuen Klinikbetriebes (Artikel 3 des Vertrages);
 - 2. Anschaffungsbeiträge vor Inbetriebnahme des neuen Klinikbetriebes (Artikel 4 des Vertrages);
- b) nach Massgabe der reservierten Bettenzahl durch die einzelnen Kantone:
 - 1. Beiträge an die Planungskosten für den Neubau der Klinik und den Umbau des Klinikgebäudes 1 (Artikel 5 des Vertrages);
 - 2. Beiträge für Neu-, An- und Umbauten (Artikel 6 Absatz 1 des Vertrages);
 - 3. Anschaffungsbeiträge nach Inbetriebnahme des neuen Klinikbetriebes (Artikel 6 Absatz 2 des Vertrages);
- c) Defizitbeiträge nach Inbetriebnahme des neuen Klinikbetriebes (Artikel 7 Absatz 2 des Vertrages): je 50 Prozent nach Massgabe der reservierten Bettenzahl und der Anzahl Pflgetage aus den Konkordatskantonen.

Artikel 6 Standortbeitrag

Der Kanton Zug leistet einen einmaligen Standortbeitrag von 10 Prozent der gesamten Kosten für den Neubau der Klinik und den Umbau des Klinikgebäudes 1; mindestens aber drei Millionen Franken.

III. Organisation

Artikel 7 Organe

Organe des Konkordates sind:

- a) die Regierungen der Konkordatskantone;
- b) der Konkordatsrat;
- c) die Finanzkontrolle des Kantons Zug.

Artikel 8 Aufgaben der Regierungen

¹ Die Regierungen der Konkordatskantone beschliessen über alle Geschäfte, für die sie gemäss Vertrag und gemäss Konkordat zuständig sind.

² Ein Beschluss liegt vor, wenn alle Konkordatsregierungen ihre Zustimmung gegeben haben.

Artikel 9 Zusammensetzung des Konkordatsrates

¹ Der Konkordatsrat besteht aus 7 Mitgliedern.

² Die Kantone Uri und Schwyz bestellen je zwei, der Kanton Zug drei Vertreter (inkl. Präsident des Konkordatsrates).

³ Präsident des Konkordatsrates ist von Amtes wegen der Vorsteher der Sanitätsdirektion des Kantons Zug, welche auch das Sekretariat besorgt.

⁴ Die Entschädigung der Mitglieder ist Sache der abordnenden Kantone.

Artikel 10 Aufgaben des Konkordatsrates

¹ Dem Konkordatsrat kommen folgende Aufgaben zu:

- a) Beschluss über alle Geschäfte, für die gemäss Vertrag der Konkordatsrat zuständig ist;
- b) Bericht und Antrag zu Geschäften, für die gemäss Vertrag die Regierungen der Konkordatskantone zuständig sind.

² Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der Stimmenden getroffen.

³ Die Geschäftsordnung des Konkordates wird in einem Reglement geregelt, das der Genehmigung der Konkordatsregierungen bedarf.

Artikel 11 Finanzkontrolle

¹ Die Finanzkontrolle des Kantons Zug prüft jährlich die Budgets und die Rechnungen der Klinik zuhanden des Konkordatsrates.

² Die andern Konkordatskantone sind berechtigt, ein Mitglied ihrer Finanzkontrolle an die Prüfungen abzuordnen.

³ Der Konkordatsrat arbeitet ein Pflichtenheft für die Finanzkontrolle aus, in dem geregelt ist:

- 1. der Umfang der Prüfungstätigkeit;
- 2. der Inhalt der Revisionsberichte;
- 3. das Verfahren bei festgestellten Unregelmässigkeiten;
- 4. die Entschädigung der Finanzkontrolle der Konkordatskantone für ihre Prüfungstätigkeit an der Klinik.

20.3231

IV. Verschiedene Bestimmungen

Artikel 12 Vertretung in der Betriebs- und in der Baukommission

Jedem Konkordatskanton steht das Recht zu, mindestens einen Vertreter in die Betriebskommission gemäss Artikel 16 des Vertrages und in die Baukommission gemäss Artikel 17 des Vertrages zu entsenden.

Artikel 13 Aufnahme weiterer Kantone

¹ Die Kantonsregierungen können weitere Kantone in das Konkordat aufnehmen.

² Es stehen den neu aufgenommenen Kantonen dieselben Rechte und Pflichten zu wie den Kantonen Uri, Schwyz und Zug. Namentlich darf jeder neu aufgenommene Kanton zwei Vertreter in den Konkordatsrat entsenden.

³ Sie haben einen Anteil an die bereits geleisteten Planungs- und Baubeiträge zu leisten, der von den Konkordatsregierungen festgelegt wird.

Artikel 14 Verhältnis Konkordat-Vertrag

¹ Artikel 3-7, 16 und 17 des Vertrages sind integrierender Bestandteil des Konkordates.

² Im übrigen kann der Vertrag mit Zustimmung der Kongregation und aller Konkordatsregierungen abgeändert werden.

Artikel 15 Kündigung

¹ Das Konkordat kann unter Einhaltung einer 3jährigen Kündigungsfrist auf das Ende des Kalenderjahres gekündigt werden, frühestens aber 10 Jahre nach Inbetriebnahme der neuen Klinik.

² Austretende Kantone haben keinen Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

Artikel 16 Rechtskraft

Das Konkordat wird nach der Genehmigung durch die zuständigen Organe der Konkordatskantone und durch den Bundesrat am 1. Januar 1983 rechtskräftig.